

en2x-POSITION zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und des Schutzes vor Starkregenereignissen sowie zur Beschleunigung von Verfahren des Hochwasserschutzes

Härtefallregelung für Heizölverbraucheranlagen im Hochwasserschutzgesetz III aufnehmen

Der en2x begrüßt die Initiative der Bundesregierung, die Anforderungen des Hochwasserschutzes weiter zu betonen und so dem vorsorgenden Hochwasserschutz in Deutschland zu stärken. Kritisch gesehen werden indirekte Verbotsregelungen im Falle einer wesentlichen Havarie, die für Heizölverbraucheranlagen relevant werden können

Härtefallregelung zu §78 5(a) Wasserhaushaltsgesetz aufnehmen.

Durch den neu eingeführten Absatz 5(a) in §78 ist es beim wesentlichen Havariefall nicht mehr möglich, im Überschwemmungsgebiet eine nicht unerheblich beschädigte Heizung in Stand zu setzen. Durch die Formulierung in Absatz 5a, dass "eine Wiedererrichtung einer im Wesentlichen geschädigten oder zerstörten baulichen Anlage keine Instandsetzung, sondern eine Errichtung" ist, wären Heizölverbraucheranlagen ausgeschlossen. Das heißt nach jedem Hochwasserereignis in einem festgesetzten oder vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebiet dürfen keine Heizölverbraucheranlagen (neu) installiert werden. Dies führt zu problematischen Härtefällen, da eine leitungsgebundene Infrastruktur nach einem solchen Ereignis ebenfalls zerstört ist und eine leitungsungebundene Alternative, z. B. eine Wärmepumpe nicht kurzfristig erhältlich ist und zu erheblichen Mehrkosten führt. Den betroffenen Personen muss in ihrem Grundrecht auf Energieversorgung schnell geholfen werden. Sollte an dieser Forderung festgehalten werden, müssen mindestens angemessene Übergangsfristen im Gesetz festgeschrieben werden.